

GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ

AMTLICHES NACHRICHTENORGAN FÜR LEITUNG UND AUSBILDUNG IM LUFTSCHUTZ

Wissenschaftliche Fachzeitschrift für den Gasschutz und Luftschutz
der Zivilbevölkerung und für die militärische Gasabwehr

Schriftwaltung: Präsident i. R. Heinrich Paetsch, Oberst Engelter

15. JAHRGANG

JANUAR 1945

HEFT 1, S. 1-12

INHALT:

	Seite		Seite	
A. Aufsätze		VII Brandschutz		
Zum 15. Jahrgang von „Gasschutz und Luftschutz“	2	Feuerlöschteiche bei Frost	11	
Erfahrungen im Werkluftschutz	2	VIII Baulicher Luftschutz		
B. Amtliche Nachrichten für Leitung und Ausbildung im Luftschutz		Splitterschutzzellen		12
I. Organisation des Luftschutzes, LS.-Warn- und Alarmdienst		Personal- und Sachunkosten für Planung und Bearbeitung baulicher LS.-Maßnahmen		12
Luftlandealarm		Stillegung von Bauvorhaben und Um- setzung von Arbeitskräften		12
II. Luftschutzrecht		IX. Gasschutz		
Bodenentrümpelung; hier: Wiederbelegung entrümpelter Bodenräume		keine Beiträge		
(siehe auch VI., Verdunklung)		X. LS.-Polizei		
III. Werkluftschutz		keine Beiträge		
Änderung in der Aufstellung der Brand- wachen		XI. Gesundheits- und Sanitätswesen		
Planspiele in der WLS-Zentralschule der Reichsgruppe Industrie		keine Beiträge		
IV. Selbstschutz und Erweiterter Selbstschutz		XII. Ausbildungswesen und Verschiedenes		
Bildung von Erweiterten Selbstschutz- bereichen		Zwei Luftschutzfilme		12
s. a. XII, Ausbildungswesen u. Verschie- denes		C. Bemerkenswerte Gerichtsurteile		
V. Luftschutz auf dem Lande und Tier- luftschutz		Bestrafung eines hartnäckigen Verdunklungs- sünders		12
keine Beiträge		D. Auslandsnachrichten		
VI. Verdunklung		keine Beiträge		
Erste Ausf.-Best. zur Achten DVO. z. LSchG.		E. Schrifttum		
8		keine Beiträge		

Erscheinungsweise: Die Zeitschrift erscheint monatlich mindestens einmal.

Bezugsbedingungen (Halbjahresabonnement): Inland: RM. 9,—
Ausland: RM. 12,—

Bestellungen sind zu richten an den Verlag, an die Postanstalten oder an die Buchhandlungen. **Abonnements-Abbestellungen** für das nächste Halbjahr müssen spätestens bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember erfolgt sein.

Beschwerden über Zustellung sind zunächst an das zuständige Postamt, dann erst an den Verlag zu richten.

Zahlungen erfolgen ohne Abzug an den Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling Kommanditgesellschaft, Berlin-Charlottenburg 5 (Bankkonto Deutsche Bank, Berlin W 8, Stadtzentrale A, oder Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 1580 22).

Anzeigen- und Beilagen-Aufträge sind an den Verlag zu richten. Preise nach der jeweils gültigen Preisliste.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Berlin-Mitte.

Manuskripte — nur bisher unveröffentlichte Originalarbeiten — sind zu senden an die Schriftwaltung der Zeitschrift „Gasschutz und Luftschutz“ (19) Tangermünde, Abholfach 75. — Der Manuskriptgestaltung sind möglichst die Grundsätze des Deutschen Normenausschusses (DK 001, 815, Gestaltung technisch-wissenschaftlicher Veröffentlichungen) zugrunde zu legen.

Nachdruck, Übersetzung und Entnahme des Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftwaltung und des Verlages gestattet. Copyright by Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling Kommanditgesellschaft, Berlin.

VERLAG GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ DR. EBELING KOM.-GES.

(1) BERLIN-ZEHLENDORF, ALBERTINENSTRASSE 8

::

FERNRUF: 84 04 47

Zum 15. Jahrgang von „Gasschutz und Luftschutz“

Infolge der Kriegereignisse der letzten Zeit schien auch das Weiterbestehen von „Gasschutz und Luftschutz“ in Frage gestellt. Nach Überwindung der entstandenen Schwierigkeiten wird die Zeitschrift jedoch wieder erscheinen, und zwar wie bisher in der Regel monatlich. Form und Inhalt erfahren zugleich eine wesentliche Änderung und Ergänzung, da die Zeitschrift in Auswirkung eines diesbezüglichen Erlasses nunmehr in einem besonderen Teil jedes Heftes

„Amtliche Nachrichten für Leitung und Ausbildung im Luftschutz“

bringen wird. Diese amtlichen Beiträge sollen von allen am Luftschutz führend beteiligten Dienststellen beigegeben werden. Grundlegende Erlasse usw. werden im Wortlaut abgedruckt und dieser kommentiert oder erläutert, weniger bedeutungsvolle amtliche Verlautbarungen werden lediglich inhaltsgetreu wiedergegeben oder auf sie in kurzen Ankündigungen hingewiesen.

Daneben sind wie bisher Aufsätze aus allen Gebieten des Luftschutzes vorgesehen. Hierzu bitten wir unsere Mitarbeiter und Freunde, uns in dieser Hinsicht auch weiterhin durch Bereitstellung recht zahlreicher Beiträge aus ihrem Erfahrungsschatz zu unterstützen.

Einige Worte in eigener Sache seien hinzugefügt: Zum zweiten Male im Laufe dieses Krieges haben Schriftwaltung und Verlag ihre Arbeitsräume und damit nunmehr auch alle Arbeitsunterlagen, vor allem die wertvolle Bücherei sowie die Literatur- und auch die Bezieherkartei, eingebüßt. An unsere Leser richten wir daher die Bitte, uns beim Neuaufbau nach Kräften zu unterstützen, indem sie uns alles das anbieten, was ihnen in ihren Beständen an in- und ausländischer Literatur jeder Art über Gasschutz, Luftschutz, Brandschutz usw. (Bücher, Zeitschriften u. a., vor allem auch möglichst geschlossene Jahrgänge von „Gasschutz und Luftschutz“) entbehrlich erscheint. Ferner bitten wir auch alle Bezieher, die die Zeitschrift weiterhin lesen möchten, um Mitteilung an den Verlag, auf welchem Wege und in welcher Stückzahl sie sie bisher erhalten haben.

Der Beginn des 15. Jahrgangs von „Gasschutz und Luftschutz“ steht somit im Zeichen des Wiederaufbaues unter besonders erschwerenden Verhältnissen und dennoch zugleich der weiteren Ausgestaltung unserer Zeitschrift. Wir hoffen, unseren Lesern damit das beste Rüstzeug für ihre angesichts der zunehmenden Schwere der feindlichen Terrorangriffe besonders verantwortungsvolle Tätigkeit in den kommenden Tagen und Wochen zu geben unter der Devise „Si fractus illabator orbis impavidum ferunt ruinae“. Bei einer solchen Einstellung eines jeden wird auch diese schwere Zeitspanne überwunden werden und an ihrem Ende unser Sieg stehen.

*Schriftwaltung und Verlag
von „Gasschutz und Luftschutz“.*

Erfahrungen im Werkluftschutz

Bearbeitet von der Schriftwaltung von „Gasschutz und Luftschutz“ auf Grund von Erfahrungsberichten und Erlassen (in entsprechender Auswahl)

Im Laufe der Kriegsjahre hat der Werkluftschutz eine erhebliche Ausgestaltung und vielseitige Fortentwicklung erfahren müssen, aber an seiner grundsätzlichen Aufgabe, die der ihn betreuende ehemalige Reichsverband der Deutschen Industrie, heute Reichsgruppe Industrie, bereits in seinem ersten Merkblatt „Industrieller Luftschutz“ vom 1. Dezember 1931 umriß, hat sich nichts geändert. Noch immer gilt: Oberstes Gesetz für alle Maßnahmen im Werkluftschutz

ist es, die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Produktion bei und nach Luftangriffen zu schaffen. Dazu gehört neben der Sicherung wichtiger Betriebsteile und Einrichtungen vor allem der Schutz der Gefolgschaft.

Über die durch den Krieg bedingten verschiedenen Neuerungen und Entwicklungsmaßnahmen im Werkluftschutz ist wiederholt in dieser Zeitschrift berichtet worden. So nahmen in letzter Zeit zur

Frage der Brandbekämpfung verschiedene Autoren in unterschiedlicher Richtung das Wort¹⁾, anschaulich gehaltene Erlebnisberichte legten Zeugnis von der erfolgreichen Betätigung im Ernstfalle ab²⁾, und schließlich wurden besonders aktuelle Sonderfragen aus berufener Feder behandelt³⁾. Die nachstehende Arbeit unternimmt den Versuch, verschiedene Erfahrungen im Werkluftschutz, sofern sie für unseren Leserkreis von Interesse sind und soweit sich ihre Bekanntgabe aus kriegsbedingten Gründen verantworten läßt, aufzuzeigen.

Was zunächst die Frage der Sicherung wichtiger Betriebsteile und Werkseinrichtungen betrifft, so haben neuere Erfahrungen gezeigt, daß alle diese Einrichtungen und Maschinen verhältnismäßig unempfindlich, und selbst durch schwere Fliegerangriffe nur in geringem Umfange beschädigt worden sind, sobald für einen ausreichenden Splitterschutz gesorgt worden war. Für diesen Splitterschutz sind frühzeitig bestimmte Vorschriften und Richtlinien gegeben worden, und sofern die vorhandenen Ausführungen nicht den obigen Bestimmungen entsprechen, müssen sie entweder verbessert oder durch vorschriftsmäßige Ausführungen ersetzt werden. Bei der Wichtigkeit dieses Schutzes sei betont, daß auch vor Wiederaufbau beschädigter Werke die erhaltenen wichtigsten Maschinen durch Splitterschutzwände zu schützen sind. Fortlaufende Beachtung ist den grundsätzlichen Anordnungen über Auflockerung in der Aufstellung von Maschinen zu schenken; insbesondere ist eine Anhäufung gleichartiger Maschinen an einer Stelle tunlichst zu vermeiden.

Neben dem Schutz der Maschinen ist naturgemäß die Erhaltung der Geräte, Werkzeuge, Normenteile, der Halbmaterialien und Rohstoffe von besonderer Bedeutung. Über ihren Schutz sei hier nur gesagt: Eine ganz wesentliche Schutzmaßnahme liegt darin, daß man grundsätzlich vermeidet, mehr von allen diesen Dingen im Werk vorrätig zu haben, als dies zur kurzfristigen Aufrechterhaltung der Produktion unerlässlich ist.

Schließlich muß auch eine Anhäufung der persönlichen Habe der Gefolgschaft sowie von betriebseigenem, dem Arbeiter leihweise überlassenen Material, wie Arbeitskleidung und leicht bewegliche wertvolle Arbeitsgeräte, als da sind Reißzeuge, Rechenschieber, Kameras u. ä., dadurch vermieden werden, daß man die Leute anhält, diese Gegenstände jeweilig mit nach Haus zu nehmen. Dies gilt auch für die Gasmaske, die bestimmungsgemäß gleichzeitig auch im Selbstschutz zu gebrauchen ist. Noch zu erwägen wäre in dieser Richtung, ob und wie weit auch Fertigungsunterlagen kleineren Umfanges durch Zentralisation auf diese Art gesichert werden könnten. Naturgemäß besteht hier eine Gefahr der Verschleppung, der aber wohl durch entsprechende Maßnahmen, wie Kontrollen, Appelle, Reversunterzeichnungen u. ä., begegnet werden könnte.

Aus vorstehendem ergibt sich bereits die Wichtigkeit der Sicherung von Fertigungsunterlagen und sonstigem Archivgut, wie Betriebsorganisationsunterlagen, Karteien, Dokumente, Patentschriften, Konstruktionszeichnungen, Bibliothekskataloge usw. Angesichts ihres hohen Wertes und ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Betriebes kann nicht genug betont werden, daß dieses Schrifttum unmittelbar oder mittelbar gesichert werden muß. Unter diesem Gesichtspunkte sind auch von den verschiedensten Dienststellen diesbezügliche Anordnungen ergan-

gen⁴⁾. Auf die Bedeutung der Materialsicherung durch Anlagen von Zweitarchiven sei in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Die Entwicklung ist hier noch im Fluß, und die bisher im Schrifttum behandelten Verfahren⁵⁾ dürften noch nicht die endgültige Lösung darstellen. Modelllager, die für die laufende oder geplante Erzeugung bestimmt sind, dürfen nicht geschlossen in einem Raum untergebracht werden, sondern sollen auf mehrere voneinander entfernt gelegene Räume verteilt werden⁶⁾. Auch ist die Brandempfindlichkeit dieser Lager durch entsprechende Imprägnierungen nach Möglichkeit herabzusetzen.

Was nun den Schutz der im Werke beschäftigten Personen betrifft, so sind grundsätzlich für alle Gefolgschaftsmitglieder, gleichviel ob Deutsche oder Ausländer, ausreichende Deckungsmöglichkeiten zu schaffen. Bombensichere LS.-Räume, wie Bunker und Stollen, sind in erster Linie den im Werke tätigen deutschen Frauen, im übrigen unersetzlichen deutschen und fremden Facharbeitern vorzubehalten. Es ist selbstverständlich, daß bei Belegung von LS.-Räumen verschiedener Sicherheitsgrade für deutsche Arbeiter den Vorrang hat. Bei der Planung und Anlage von LS.-Deckungsgräben ist eine Auflockerung der darin zu schützenden Personen dadurch herbeizuführen, daß die einzelnen LS.-Deckungsgräbenanlagen möglichst weit voneinander getrennt und den Vorschriften entsprechend jeweils nur mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 50 Personen, nach Möglichkeit noch weniger, anzuordnen sind. Für die Schutzwirkung der LS.-Deckungsgräben ist es von wesentlicher Bedeutung, daß sie möglichst unter Erdgleiche gelegt werden und daß die Erddeckung flach, höchstens 1:2 angeböschet wird. In konstruktiver Hinsicht haben sich Fertigbauteile aus Stahlbeton als Bauelemente für die Ausführung von LS.-Deckungsgräben gegenüber anderen Bauausführungen überlegen gezeigt. Eine gute Schutzwirkung haben auch Holzkonstruktionen, insbesondere die mit Nagelbrettrahmen und Faschenauskleidung, bewiesen. Dagegen haben sich Bauarten in Stampfbeton und aus Mauerwerk, die keine Biegefestigkeit besitzen, nicht bewährt. Bauausführungen, die die entsprechenden Horizontalkräfte nicht aufnehmen können, wie reines Trockenmauerwerk aus Ziegel- und Formsteinen, sind grundsätzlich auszuschließen.

Mit der Steigerung der Produktion oder der Schaffung zusätzlicher Produktion muß naturgemäß eine entsprechende Erweiterung der LS.-Maßnahmen für Gefolgschaft, Maschinen und Materialien Hand in Hand gehen. Bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, einschließ-

1) Grunert, Feuerlöschanlagen im WLS. In „Gasschutz und Luftschutz“ 13 (1943) 163.

2) Peill, Vorbeugende und abwehrende Brandschutzmaßnahmen im WLS. In „Gasschutz und Luftschutz“ 13 (1943) 163.

3) Peill, Hinweise für Brandbekämpfung im WLS. In „Gasschutz und Luftschutz“ 14 (1944) 131.

4) Stilling, Luftschutz in Teerfabriken. In „Gasschutz und Luftschutz“ 12 (1942) 128.

5) Silomon, Löschschaum bei Flüssigkeitsbränden. In „Gasschutz und Luftschutz“ 12 (1942) 175.

6) Kern in „Gasschutz und Luftschutz“ 12 (1942) 15.

Schütz in „Gasschutz und Luftschutz“ 12 (1942) 130.

7) Gilly, Lenkung von Rohstoffen. In „Gasschutz und Luftschutz“ 14 (1944) 123.

8) Müller, Fernsprecher im WLS. In „Gasschutz und Luftschutz“ 12 (1942) 100.

9) Vgl. Michael, Verwaltungsanordnungen zur Sicherung wertvollen Schriftgutes im Werkluftschutz. In „Gasschutz und Luftschutz“ 12 (1942) 233.

10) Vgl. Baum, Luftschutz der Archive. In „Gasschutz und Luftschutz“ 12 (1942) 167 (dort auch weitere Literatur).

11) Vgl. Ramsauer, Brandschutz in Modellagern. In „Gasschutz und Luftschutz“ 10 (1940) 161.

lich ober- und unterirdischer Verlagerungen, ist das zuständige Luftgaukommando bereits bei der Vorplanung einzuschalten. Eine rechtzeitige Tüchführung mit ihm bei allen geplanten LS-Maßnahmen beschleunigt deren Durchführung, erspart Zeit, Baustoffe und Arbeitskräfte und bewahrt das Werk und damit die Produktion vor unnötiger Arbeit und vermeidbaren Ausfällen.

Bei einer erforderlichen Verlagerung von Betrieben aus stark luftbedrohten in bisher weniger betroffene Gebiete muß planmäßig und unter strengster Berücksichtigung aller Forderungen des Luftschutzes verfahren werden. Eine Zurückstellung von LS-Maßnahmen in der Annahme, daß der neue Standort des Betriebes sicherer und daher eine Durchführung der LS-Maßnahmen nicht oder weniger notwendig sei, wäre völlig verfehlt und könnte schwerwiegende Folgen nach sich ziehen.

Naturgemäß stellen alle diese vorbeugenden, zum Schutze von Material und Personal bestimmten Arbeiten, die durch Selbsthilfe getätigt werden müssen, eine recht erhebliche zusätzliche Belastung für die im Werk Schaffenden dar. Trotz aller personellen und materiellen Beanspruchung müssen sie jedoch geschafft werden. Nach größeren Schadensfällen wird in der Regel Fremdhilfe in ausreichendem Maße gewährt werden können. Sie wird jedoch schneller geleistet werden und damit um so wirksamer sein können, wenn die Voraussetzungen dafür, als da sind Arbeitskräfte, Baustoffe, Transportmittel, vorbeugend schon bei Zeiten sichergestellt worden sind.

Im Anschluß an die vorstehend erörterten grundsätzlichen Erkenntnisse sollen zunächst einige Sondererfahrungen der letzten Zeit behandelt werden:

Die Vorschriften über Verdunklung verlangen nach wie vor allergrößte Beachtung und peinliche Befolgung, vor allem ist im Bereich des Werkluftschutzes auf unentflammbares oder feuerhemmend imprägniertes Material zu Verdunklungseinrichtungen größter Wert zu legen.

Ferner hat sich gezeigt, daß die zur Zeit des Schichtwechsels bei Nacht mit beleuchteten Fahrrädern an- und abfahrenden Gefolgschaftsmitglieder das Werk bei Luftgefahr oder Fliegeralarm gefährden. Zur Vermeidung dieser Lichtschlangen hat sich eine strenge und in kurzen Zeitabständen zu wiederholende Überprüfung der Verdunklungseinrichtungen an den Fahrrädern auf den Abstellplätzen bewährt. Bei öffentlicher Luftwarnung oder Fliegeralarm sind die Arbeiter bereits an den Werkstoren über die bestehende Luftgefahr zu unterrichten und sollen nur gruppenweise das Werk verlassen. Weiterhin sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, durch polizeiliche Anordnungen die Einschaltung der Fahrradlampen innerhalb bestimmter Gebiete um die Werke herum zu verbieten.

Als besondere Gefahrenquellen haben sich die Glaswände in den Fabrikationsstätten erwiesen. Sie sind daher mit Ausnahme der Oberlichter nach Möglichkeit zu entfernen und durch Wände aus unbrennbaren Materialien zu ersetzen. Das hierdurch freigewordene Glas ist an geeigneter Stelle als Reserve sicherzustellen.

Zur Minderung der Brandgefahr hat sich die Beseitigung von brennbaren Bauteilen im Werk, insbesondere von Holzfußböden, hölzernen Dachkonstruktionen und Dachschalungen, in hohem Maße bewährt. Die „Entholzung“ ist daher in Fabrikationsstätten mit Engpaßfertigungen und besonders empfindlichen Maschinen mit allem Nachdruck vorzunehmen. Bei derartigen Gebäuden muß

angestrebt werden, die hölzernen Dachdeckungen durch nicht brennbare Baustoffe (Ersatz von Holzschalungen durch Wellblech, nichtbrennbare Bauplatten, z. B. Betondielen usw.) zu ersetzen. Zumindest sind feuersichere Felder im Abstand von etwa 20 bis 30 m in die Dachhaut einzuziehen. Derartige nichtbrennbare Felder müssen auch zur Trennung von verschiedenen Werkstätten eingezogen werden, um bei in durchgehender Konstruktion ausgeführten Dacheindeckungen das Übergreifen des Feuers von Werkstatt zu Werkstatt zu erschweren. Soweit dies noch nicht geschehen ist und auch andere Maßnahmen nicht möglich sind, müssen die Dachstühle zumindest mit Feuerschutzmitteln behandelt werden.

Erfahrungsgemäß bieten auch sämtliche hölzernen Einrichtungen bei Brandbombenangriffen eine Gefahr und führen leicht zu Total Schäden. Somit muß alles, was brennbar und nicht unentbehrlich ist, aus den Betrieben entfernt werden. Hierzu gehören u. a. hölzerne Arbeitstische, Regale, hölzerne Schränke aller Art, Meisterbuden usw. Daß alles überflüssige Transport- und Verpackungsmaterial aus den Betrieben zu entfernen ist, versteht sich von selbst. Eine laufende Kontrolle hat diese Maßnahme zu überwachern.

Auch Holzbaracken sind besondere Gefahrenquellen bei Angriffen mit Brandbomben und anderen brandstiftenden Mitteln und wirken als Feuerbrücken, das heißt, sie sind nicht nur selbst gefährdet, sondern bilden auch für die Umgebung eine zusätzliche Gefahr. Sie müssen daher, soweit dies nur irgend möglich ist, aus den Betrieben entfernt werden. Folgerichtig dürfen auch Barackenlager in Zukunft nicht mehr neben Produktionsstätten errichtet werden. Eine bestimmte Sicherheitszone ist einzuhalten. Auch in Barackenlagern muß der LS-Bereitschaftsdienst sichergestellt sein; insbesondere sind für die mit Ausländern belegten Lager geeignete, möglichst deutsche Führungskräfte einzuteilen.

In der wichtigen Frage der Löschwasserversorgung gilt der Grundsatz, daß die Betriebe von der öffentlichen Löschwasserversorgung unabhängig sein müssen. Deshalb sind, über das gesamte Betriebsgelände verteilt, möglichst viele unabhängige Wasserentnahmestellen (Feuerlöschteiche, Flachspiegelbrunnen, Zisternen u. ä.) sowie an vorhandenen Gewässern (Flüsse, Teiche, Schwimmbassins) ständig benutzbare Entnahmestellen und Zufahrtswege zu schaffen. An diesen Wasserentnahmestellen sind mindestens splitter- und trümmersichere, zweckmäßig halbversenkte Boxen für transportable Aggregate (z. B. für die Tragkraftspritze Ts. 8) zur Wasserförderung zu errichten. LS-Handspritzen, Löschwasser in Behältern von 100 bis 200 Litern, Eimer sowie Löschsand in Tüten und Karren sind überall im Betriebe reichlich aufzustellen.

Die in Wäldern gelegenen Betriebe haben besondere Maßnahmen gegen einen Massenabwurf von brandstiftenden Mitteln zu treffen. Unter grundsätzlicher Beibehaltung des Baumbestandes ist das Waldgebiet in der näheren Umgebung des Werkes durch zwei bis drei Meter breite Feuerschutzstreifen (Wundstreifen) in Brandabschnitte aufzuteilen, und diese sind ständig von allem brennbaren Material, wie Unterholz von Windbruch, Äste und Gestrüpp, freizuhalten. Die unabhängige Löschwasserversorgung ist weitestgehend auszubauen, Wasserwagen und Sondergerät zur Waldbrandbekämpfung, darunter auch Motorbaumsägen, sind bereitzustellen. Die WLS-Kräfte und weitere Gefolgschaftsmitglieder sollen durch Forstbeamte in der Waldbrandbekämpfung geschult werden. Alle LS-

Maßnahmen sind in engster Fühlung mit der Kreispolizeibehörde (Landrat) zu treffen. Etwaige Abwürfe sind durch Streifendienst sorgfältig zu erkunden, die Errichtung von Beobachtungstürmen und Einrichtung von Erkundungstrupps erscheinen zweckentsprechend. Von jedem Brandfall sind die Forstbeamten sofort zu verständigen, die Brandbekämpfung und Beorderung von Hilfskräften unverzüglich in die Wege zu leiten.

Eine gesonderte Betrachtung erfordern die Luftangriffe auf besonders brandempfindliche Industriewerke. Auch bei ausschließlichen Abwürfen von Sprengbomben pflegen in diesen Betrieben schon zu Beginn des Angriffs zahlreiche Einzelbrände zu entstehen. Ihre Bekämpfung muß durch werkeigene Kräfte mit allen Mitteln und so schnell wie möglich aufgenommen werden. Namentlich verlangen die Luftangriffe auf Mineralölbetriebe infolge ihrer hohen Empfindlichkeit größte Aufmerksamkeit der hierfür bereitgestellten LS.-Kräfte. Ständiges Zusammenarbeiten zwischen der Betriebsführung und den Löschkräften ist daher sicherzustellen. Für ortsnahe Abteilungen sind alle planungs- und einsatzmäßigen Vorkehrungen durch die Abteilungskommandeure im Einvernehmen mit der Betriebsführung zu treffen, für ortsfremde Abteilungen sind ortskundige Lotsen in ausreichender Anzahl von den Werksleitungen bereitzuhalten. Die Kommandeure der LS.-Abteilungen (mot) haben sich möglichst frühzeitig eingehende Ortskenntnisse auf Grund persönlicher Erkundung und Rücksprachen mit dem WLS.-Leiter anzueignen. Sämtliche Kompanie- und Zugführer müssen an den örtlichen Anweisungen teilnehmen. Empfehlenswert ist es, einfache Wasserpläne und Umgebungsskizzen mit Einzeichnung besonders empfindlicher Stellen anzufertigen.

Auf Grund vorstehender Brandschutzerfahrungen haben sich auch einige zweckmäßige Änderungen in der Brandschutzorganisation des WLS. ergeben:

Um unnötige Verluste zu vermeiden, sollen in den oberen Stockwerken keine Brandwachen mehr aufgestellt werden. Die hierfür eingeteilten Kräfte werden spätestens bei Fliegeralarm in geeigneten Luftschutzräumen oder LS.-Deckungsgräben zu Schnell-Löschtrupps (1:8) zusammengezogen, die ihre Bereiche wiederholt durch Kontrollgänge zu zwei bis drei Mann während des Fliegeralarms und nach der Entwarnung überprüfen. Nur in besonders brandgefährdeten und wichtigen Betriebsteilen können ausnahmsweise Brandwachen in der bisherigen Art (zwei bis drei Mann) aufgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Vorhandensein vorschriftsmäßiger Splitterschutzstände. Auch die bisherigen Hydrantentrupps des Werkluftschutzes fallen in gleicher Weise wie die Feuerschutztrupps des Erweiterten Selbstschutzes nunmehr fort⁷⁾. Dafür aber hat sich für die Bekämpfung von Bränden in großen Hallen der Werkanlagen die Aufstellung sogenannter „Hallen-Feuerwehren“, die mit Tragkraftspritzen Ts 8 ausgerüstet sind, bewährt.

Die Führung der Schadensbekämpfung innerhalb des Werkes liegt in den Händen des WLS.-Leiters, der im engsten Einvernehmen mit dem Betriebsführer seine Maßnahmen nach den betrieblichen Erfordernissen zu treffen hat; letzterer muß daher für den WLS.-Leiter dauernd erreichbar sein. Die Befehlsstelle des WLS.-Leiters ist äußerlich deutlich zu kennzeichnen. Da mit ihrer Verlegung infolge Feindeinwirkung immer gerechnet werden muß, sind weithin sichtbare, transportable

Schilder, die zweckmäßig mit Leuchtfarbe gemalt sind, vorzubereiten, durch deren Aufstellung innerhalb des Werkgeländes der kürzeste Weg zur jeweiligen Befehlsstelle zu finden ist. Aufgabe des WLS.-Leiters ist es, dafür zu sorgen, daß die luftschutzmäßige Abwehrbereitschaft des Betriebes jederzeit gewährleistet ist.

Dazu gehört vor allem, ausreichende WLS.-Kräfte auszubilden und einzuteilen. Falls deren Gestellung aus der jeweils laufenden Schicht nicht möglich ist, sind die fehlenden WLS.-Kräfte als Luftschutz-Bereitschaftsdienst zu kasernieren. Ihre dezentralisierte Unterbringung im Werk ist aus Gründen ihrer Erhaltung erforderlich. Eine verstärkte Umstellung des Betriebes auf Nachtschicht hat sich ebenso bewährt wie die Schaffung einer Einsatzreserve aus kasernierten Ausländern unter deutscher Führung.

Alle Gefolgschaftsmitglieder müssen in der Bekämpfung von Entstehungsbränden ausgebildet sein, desgleichen möglichst auch in der Ersten Hilfe. Um im Bedarfsfall auf eine größere Anzahl von Feuerschutz-Fachkräften zurückgreifen zu können, sind sämtliche Betriebsingenieure im Einvernehmen mit der örtlichen LS.-Leitung im Feuerschutz auszubilden. Als besonders zweckmäßig hat sich erwiesen, die hauptberuflichen Werkfeuerwehren mit WLS.-Feuerlöschkräften zu durchsetzen und beide Teile in engster Fühlung miteinander arbeiten zu lassen.

Voraussetzung für den richtigen Einsatz werkfremder Kräfte und damit für eine rechtzeitige Schadensbekämpfung bei größeren Zerstörungen ist die fortlaufende und genaue Unterrichtung des Örtlichen LS.-Leiters über die Lage im Werk, die auch bei Ausfall der Fernsprechleitungen sichergestellt werden muß. Die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Meldern für diesen Zweck und ihre Ausrüstung mit Krafrädern oder wenigstens Fahrrädern ist unbedingt erforderlich. Die Benachrichtigung des Örtlichen LS.-Leiters hat über das zuständige Polizeirevier oder über den LS.-Abschnitt zu erfolgen. Sind keine größeren Schäden entstanden und ist somit der Einsatz auswärtiger Kräfte nicht notwendig, so ist der WLS.-Leiter verpflichtet, dem Örtlichen LS.-Leiter auch darüber unverzüglich Meldung zu erstatten. Auf der anderen Seite haben die LS.-Reviere, LS.-Abschnitte und örtlichen LS.-Leitungen im Rahmen eigener Erkundungen die bei Werken eingetretenen Schäden und deren Ausmaß umgehend festzustellen.

Es hat sich gezeigt, daß bei umfangreichen Schäden, die sich über das gesamte Werk erstrecken, ein Herankommen an die Schadenstellen auf den hierfür vorgesehenen Wegen nicht immer möglich ist. Die WLS.-Leiter haben in solchen Fällen bei der Kräfteanforderung gleichzeitig dem Örtlichen LS.-Leiter anzugeben, auf welchem Wege die werkfremden Einsatzkräfte heranzuführen sind, damit Umwege und Umleitungen vermieden werden. Im übrigen sind die Wege zu den Brandherden durch Wegräumen der Trümmernmassen und Einebnen von Bombentrümmern so schnell wie möglich wieder befahrbar zu machen. Hierzu ist es zweckmäßig, den anrollenden oder bereits eingesetzten LS.-Abteilungen (mot) sowie den Polizeieinheiten durch den WLS.-Leiter werkeigene Kräfte oder etwa verfügbare Wehrmacht-Hilfskommandos zur Verfügung zu stellen, die beim Freimachen der Zufahrtswege behilflich sind. Die sofortige Entlassung dieser Hilfskräfte, sobald sie nicht mehr benötigt werden, ist sicherzustellen.

⁷⁾ Vgl. auch S. 7 dieses Heftes.

Zum Schluß seien noch einige Hinweise über die Behandlung der LS.-Geräte auf Grund neuerer Erfahrungen gegeben:

Die innerhalb und außerhalb von Gebäuden des Werkes ungenutzt bevorrateten Löscheräte an Wasserstöcken (Wandhydranten) sind abzunehmen und in den Abräumen der Schnell-Löschtrupps zu deren Verfügung bereitzustellen.

Bei Fliegeralarm sind sämtliche Türen von Wagenschuppen zu öffnen, damit untergestellte Fahrzeuge im Gefahrenfalle unverzüglich herausgezogen werden können.

Wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen, sind bei Luftgefahr die Feuerlöschfahrzeuge aus den Betrieben herauszuziehen und in entsprechender Entfernung, splittergeschützt, abzustellen. In diesem Fall muß für exakte Nachrichtenübermittlung, möglichst durch Melder, gesorgt werden.

Bei Betriebsverlagerungen ist es notwendig, das LS.-Gerät mitzunehmen. Werden darüber hinaus LS.-Geräte benötigt, so ist seitens des RdL. vorgesehen, diese zusätzliche Ausrüstung im Rahmen des möglichen bereitzustellen.

Wie dies bereits einleitend gesagt und begründet, sind die aufgezeigten neueren Erfahrungen im Werkluftschutz unvollständig und lückenhaft und stellen daher kein geschlossenes Ganzes dar. Dem Werkluftschutzmann werden sie nicht viel Neues bringen, vielleicht wird er aber die Zusammenfassung in dieser Form begrüßen und in ihr hier und da doch einige Anregungen für seine schwere Aufgabe finden. Darüber hinaus aber steht zu hoffen, daß vorstehende Arbeit den Luftschutzorganen des Erweiterten Selbstschutzes und der Wehrmachtanlagen, denen das Gebiet des Werkluftschutzes mehr oder weniger fremd ist, manches Interessante und Wertbare bieten wird.

AMTLICHE NACHRICHTEN FÜR LEITUNG UND AUSBILDUNG IM LUFTSCHUTZ

I. Organisation des Luftschutzes, LS.-Warn- und Alarmdienst

Luftlandealarm

Mit Erlaß des Oberkommandos der Luftwaffe, Luftwaffenführungsstab/Arbeitsstab LS. — Az. 41 k 34.50 (1 II C/B) — vom 28. Dezember 1944 ist das Signal „Luftlandealarm“ eingeführt worden. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Im Einverständnis mit Wehrmachtführungsstab/Org. wird befohlen:

1. Für Gebiete, in denen Absetzen feindlicher Luftlandetruppen oder Fallschirmspringer zu befürchten ist, wird einheitlich das Signal „Luftlandealarm“ eingeführt.
2. Welche Gebiete als besonders bedroht anzusehen sind, bestimmen die LGK in Zusammenarbeit mit den Reichsverteidigungskommissaren.
3. Durch das Signal „Luftlandealarm“ werden Truppen, Eingreifreserven, Volkssturm und alle sonstigen Abwehrkräfte alarmiert und ergreifen die im einzelnen durch die Standortältesten den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmenden Maßnahmen.
4. Das Signal „Luftlandealarm“ besteht
 - a) in LS.-Orten mit Großalarmanlagen aus einem 5 Minuten lang ununterbrochenen Heulton wie bei Fliegeralarm,
 - b) in LS.-Orten ohne Großalarmanlagen aus einem 5 Minuten lang währenden Alarm mit den für Fliegeralarm bereitgestellten Behelfsalarmmitteln.
 - c) Falls vorhanden, können an Stelle der Behelfsalarmmittel Kirchenglocken mit einem 5 Minuten langen Sturmkläuten eingesetzt werden.

Es ist das jeweils wirkungsvollere Alarmmittel zu wählen.

Falls Kirchenglocken gewählt werden, ist sicherzustellen, daß der Alarm jederzeit ausgelöst werden kann. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß mißbräuchliche Alarmierung ausgeschlossen ist und daß das Sturmkläuten

der Kirchenglocken sich eindeutig von dem sonstigen Läuten unterscheidet.

5. Durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird die Bevölkerung der betroffenen Gebiete über die Bedeutung des Signals aufgeklärt werden.
6. Die Auslösung des Signals „Luftlandealarm“ liegt bei den örtlichen LS.-Leitern bzw. den LS.-Warnkommandos.
7. Den Befehl zur Auslösung des „Luftlandealarms“ erteilt der Standortälteste, in Städten und Landgemeinden ohne Standortältesten der örtliche Polizeiverwalter.

Im Auftrag: Lindner.“

Diesem Erlaß folgte am 20. Januar 1945 ein Zusatzerlaß mit folgendem Wortlaut:

„Zu o. a. Erlaß wird von einem Gauleiter als Reichsverteidigungskommissar berichtet, daß Sturmkläuten mit Kirchenglocken bereits als Alarmzeichen bei Hochwassergefahr verwendet wird.

Es kann daher eine gleichzeitige Verwendung der Kirchenglocken für Luftlandealarm oder für andere Zwecke nicht in Betracht kommen.

Die Luftgaukommandos regeln im Einvernehmen mit den Gauleitern als Reichsverteidigungskommissaren den Einsatz von behelfsmäßigen Alarmmitteln bei Luftlandealarm.

Im Auftrag: Jacob.“

In Durchführung der in Ziffer 5 des Erlasses vom 28. Dezember 1944 vorgesehenen Bestimmung hat OKL., Chef des Luftschutzes, folgende Pressenotiz an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda zwecks weiterer Veranlassung durchgegeben:

„Luftlandealarm.“

Das Oberkommando der Luftwaffe gibt bekannt: In diesem Kriege ist auf beiden Seiten in großem Umfange mit Luftlandetruppen und Fallschirmspringern operiert worden. Bei seinen Luftlandeversuchen in Arnheim hat sich der Feind eine erhebliche Schlappe geholt. Trotzdem wäre es nicht ausgeschlossen, wenn auch keine Anzeichen dafür vorliegen, daß der Feind seine Versuche auch im Heimatkriegsgebiet wiederholt. Deshalb müssen auch

im Heimatkriegsgebiet alle vorsorglichen Maßnahmen zur Abwehr derartiger Versuche getroffen werden, da es selbstverständlich notwendig ist, daß für solche Fälle die Erdverteidigung organisiert sein muß und vor Überraschungen schützt.

Hierzu gehört auch die Einführung des Signals „Luftlandealarm“. Das Signal „Luftlandealarm“ besteht aus einem 5 Minuten lang währenden Sirenenheulton oder einem 5 Minuten lang dauernden Alarm mit Behelfsalarmmitteln. Der „Luftlandealarm“ unterscheidet sich durch seine Länge und eindringliche Dauer deutlich von dem Fliegeralarm. „Luftlandealarm“ ist das weithin hörbare Zeichen zum schlagartigen Aufgebot aller in dem betreffenden Heimatkriegsgebiet sich aufhaltenden männlichen Verteidigungskräftegruppen, Eingreifreserven und Volkssturm gegen einen Feind, der unserer vordersten Front in den Rücken fallen will.“

II. Luftschutzrecht

Bodenentrümpelung; hier „Wiederbelegung entrümpelter Bodenräume“

Von einem Luftgaukommando ist folgender Bericht vorgelegt worden:

„In einer großen Anzahl von Luftschutz-Orten sind ausgebombte oder evakuierte Volksgenossen untergebracht worden, von denen ein großer Teil auch Hausrat mitbrachte. Mit diesem Hausrat wurden teils Keller, teils Hausböden belegt.

In den zu Wohnzwecken wiederbenutzten Räumen ist nun das Gerät eingelagert gewesen, das infolge der Entrümpelung der Bodenräume anderweitig untergebracht werden mußte und das nun wieder in die Bodenräume eingelagert worden ist. Es kann von einer Entrümpelung der Bodenräume nur noch bedingt gesprochen werden.

Die Örtl. LS-Leiter erbitten deshalb nachträglich die Genehmigung, diese entrümpelten Bodenräume wieder belegen zu dürfen, weil einerseits der Hausrat der ausgebombten bzw. umquartierten Volksgenossen untergebracht werden muß, andererseits aber Raum hierfür nur dadurch zu beschaffen ist, daß die entrümpelten Bodenräume wieder belegt werden können.

Es wird deshalb um eine grundsätzliche Entscheidung gebeten, ob in die entrümpelten Bodenräume unter vorstehend geschilderten Umständen Gerät wieder eingelagert werden darf. Vorbedingung würde sein, daß Wasser und Sand in besonders reichlichen Mengen bereitzustellen sind und daß besonders mit Feuerschutzmitteln behandelte Böden in erster Linie in Frage kommen.“

Der hierauf ergangene Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt vom 24. Januar 1945 — Az. 2 a 16.13 (Chef der Luftfahrt/L.In. 13/2 II D) hat folgenden Wortlaut:

„Bei zusätzlicher Einquartierung von Volksgenossen in Wohnungen ergibt sich in manchen Fällen das Bedürfnis, bisher in den beanspruchten Räumen untergestellte Sachen oder Hausrat der Umquartierten anderweitig unterzubringen. Es ist daher mit dem Bezugsbericht die Frage aufgeworfen worden, ob in solchen Fällen die Wiederbelegung der Dachböden entgegen den erlassenen Anordnungen über die Entrümpelung oder Entleerung zugelassen werden kann. Hierzu wird bemerkt:

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß über die nach § 6 der III. DVO z. LSchG in der Fassung vom 31. 8. 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) mögliche Zulassung von Ausnahmen in Einzelfällen hinaus die durch die Umquartierung entstehenden Schwierigkeiten bei Prüfung der Frage, ob mit Strafen ein-

geschritten werden soll, berücksichtigt werden. An der Forderung der Entleerung der Dachböden muß jedoch grundsätzlich festgehalten werden. Die Entleerung der Dachböden ist eine der wichtigsten vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen. Auch der Feuerchutzanstrich verliert dort, wo der Dachboden wieder mit brennbaren Gegenständen belegt wird, seine Wirkung. Durch die Wiederbelegung der Dachböden wird daher die Gefahr der Vernichtung des ganzen Hauses erheblich vergrößert. Partei-Kanzlei und Präs. des RLB. sind gebeten worden, die Bevölkerung im Sinne der getroffenen Anordnungen aufzuklären.

Im Auftrag: Giesler.“

III. Werkluftschutz

Anderung in der Aufstellung der Brandwachen

Durch Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt, L.In. 13, vom 17. März 1944 — Az. 41 d 14.18 Nr. 2537/43, 2 I C b/2 I F — ist eine Änderung hinsichtlich der Aufstellung der Brandwachen in Werkluftschutz- und Erweiterten Selbstschutz-Betrieben zur Vermeidung unnötiger Verluste angeordnet. Dieser Erlaß sieht u. a. vor, daß die Hydrantentrupps aufgelöst werden. Er bestimmt, daß die bisherigen Brandwachen zu Schnelllöschtrupps zusammenzufassen und in geeigneten Schutzräumen unterzubringen sind.

Die durch die Auflösung der Hydrantentrupps freiwerdenden Gefolgschaftsmitglieder sind in die Schnelllöschtrupps einzugliedern.

Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen hat sich diese Anordnung bewährt. Es wird durch sie eine straffere Führung der Werkluftschutzkräfte und eine energischere Schadensbekämpfung ermöglicht.

Planspiele in der Werkluftschutz-Zentralschule der Reichsgruppe Industrie

Zur nachdrücklicheren Ausbildung der Werkluftschutz-Leiter in allen Fragen der Führung und des Einsatzes im Werkluftschutz wurden auf Anweisung und unter Mitwirkung des Reichsministers der Luftfahrt (Chef der Luftfahrt/L.In.13) in der Werkluftschutz-Zentralschule der Reichsgruppe Industrie am 13. und 14. Dezember 1944 mit den Ausbildungsleitern der Werkluftschutzbereichsstellen 2 Planspiele durchgeführt. Die ausgearbeiteten Unterlagen hierfür wurden von L.In. 13 zur Verfügung gestellt. Die Ausbildungsleiter wurden angewiesen, die Werkluftschutzleiter in ihren Bereichen durch derartige Planspiele zu schulen.

IV. Selbstschutz und Erweiterter Selbstschutz

Bildung von Erweiterten Selbstschutzbereichen

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß in vielen Fällen die Kräfte der Erweiterten Selbstschutzbetriebe nicht ausreichen, um von sich aus eingetretene Schäden wirksam bekämpfen zu können, ist durch Erlaß vom 27. Oktober 1944 des Reichsministers der Luftfahrt — Az. 41 d 18.12 (Chef d. Luftf./L.In 13/2 I B) — zur Erhöhung der Schlagkraft des Erweiterten Selbstschutzes in Geschäftsvierteln und unter ähnlichen Verhältnissen eine Zentralisierung der Kräfte durch Bildung von Erweiterten

Selbstschutzbereichen angeordnet worden.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Die Erfahrung zeigt, daß in vielen Fällen die Kräfte der Erweiterten Selbstschutzbetriebe nicht ausreichen, um von sich aus eingetretene Schäden wirksam bekämpfen zu können. Die Betriebe sind demnach auf zusätzliche Hilfeleistung (überlagerten Schutz) angewiesen.

Ganz besonders trifft dies in ausgesprochenen Geschäftsvierteln zu, in denen eine Hilfeleistung durch den Selbstschutz nicht vorhanden ist. In solchen Gebieten empfiehlt es sich, auf den verzettelten Einsatz isolierter Kräfte innerhalb der einzelnen Betriebe vorzuziehen, statt dessen die verfügbaren Kräfte mehrerer Betriebe zu Schnelllöschtrupps zusammenzufassen und geschlossen zum Einsatz zu bringen.

Zur Erhöhung der Schlagkraft des Erweiterten Selbstschutzes in Geschäftsvierteln und unter ähnlichen Verhältnissen wird deshalb angeordnet:

1. Mehrere benachbarte Erweiterte Selbstschutzbetriebe, die personell zu schwach besetzt sind, um selbst wirksam Schäden zu bekämpfen — bei Nacht wird dies für die meisten Betriebe zu treffen —, sind zu einem Erweiterten Selbstschutzbereich zusammenzuschließen.
2. Ein geeigneter und bewährter Betriebs-LS-Leiter ist zum Führer dieses Erweiterten Selbstschutzbereiches zu bestimmen.
3. Aus den in den Erweiterten Selbstschutzbetrieben verfügbaren Kräften (Einsatzgruppen, bei Nacht LS.-Bereitschaftsdienste) werden Schnelllöschtrupps gebildet. Die Zahl der Schnelllöschtrupps im Erweiterten Selbstschutzbereich richtet sich nach der Größe des Bereiches, nach der Zahl der vorhandenen Kräfte und der Wichtigkeit der Betriebe. Als Anhalt für die Stärke der Schnelllöschtrupps gilt auch hier 1:8.
4. Bei Aufstellung der Schnelllöschtrupps ist darauf zu achten, daß in jedem Betriebe einzelne Kräfte zurückbleiben, die hier die Überwachung des Betriebes übernehmen, notfalls die erste Schadensbekämpfung vornehmen und größere Schäden dem Führer des Erweiterten Selbstschutzbereiches melden.
5. Die zu den Schnelllöschtrupps eingeteilten Kräfte begeben sich bei Fliegeralarm in die für sie bestimmten Bereitstellungsräume. Von hier aus überwachen sie die Betriebe ihres Erweiterten Selbstschutzbereiches durch wiederholte Kontrollgänge zu 2—3 Mann und bekämpfen festgestellte Brandbomben und Entstehungsbrände.
6. Bei ausgedehnten Bränden bestimmt der Führer des Erweiterten Selbstschutzbereiches den Ort und Umfang des Einsatzes seiner Schnelllöschtrupps entsprechend den von ihm erkannten Schwerpunkten der Brandentwicklung.
7. Zur Erhöhung der Schlagkraft der Schnelllöschtrupps ist die Ausrüstung mit einer tragbaren Kraftspritze anzustreben.

Die Örtlichen LS-Leiter ernennen die Führer der Erweiterten Selbstschutzbereiche nach Maßgabe des § 9, Abs. 2 und 3 der I. DVO. z. LS.-Gesetz in der Fassung vom 31. 8. 1943. Soweit Kosten für gemeinsame LS.-Maßnahmen, insbesondere für die gemeinsame Anschaffung von LS.-Geräten, entstehen, ist der Erweiterte Selbstschutzbereich zugleich nach § 6 der I. DVO. zu einer Gemeinschaft des Erweiterten Selbst-

schutzes zu erklären. Die Beteiligung an den Kosten richtet sich dann nach den Richtlinien über die Beteiligung an den von den Gemeinschaften des Erweiterten Selbstschutzes und des Werklufschutzes durchzuführenden Maßnahmen vom 12. 10. 1943, (RMBl. S. 93).

Im Auftrag: Knipfer.“

VI. Verdunklung

Zu den Ersten Ausführungsbestimmungen zur Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

Im Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich) des Reichsministeriums des Innern Nr. 1 vom 5. Januar 1945 sind die Ausführungsbestimmungen zur VIII. Durchführungsverordnung zum LS.-Gesetz abgedruckt, die eine Zusammenfassung der heute geltenden Verdunklungsbestimmungen enthalten.

Im § 2 ist festgelegt, daß „Lichtquellen im Freien, die nicht außer Betrieb gesetzt werden, in ihrer Helligkeit soweit herabzusetzen sind, daß bei Dunkelheit und klarer Sicht die von ihnen beleuchteten Flächen aus 500 m Höhe für ein normales Auge nicht wahrzunehmen sind. Lichtquellen, die aus 500 m Entfernung noch sichtbar sind, müssen außerdem so abgeschirmt werden, daß kein Licht über die Waagerechte nach oben austritt“. Zweierlei ist also zu beachten: Einmal die Festlegung, daß die Helligkeit der Lichtquellen grundsätzlich nicht weiter als bis zu einer Entfernung von 500 m sichtbar sein darf, und zweitens, daß Lichtquellen nach oben hin abgeschirmt werden müssen.

Wie dies geschieht, bestimmt § 3, der besagt, daß „Lichtquellen durch Herabsetzen der Lichtleistung, durch Begrenzen der Lichtausstrahlung (Abschirmen) oder durch gleichzeitige Anwendung beider Maßnahmen zu verdunkeln sind. Dabei sind die Mittel zum Verdunkeln der Lichtquellen so anzuwenden, daß jede unnötige Energievernichtung vermieden wird“. Hierzu ein Beispiel: Eine 60-kerzige elektrische Birne in einem Treppenhaus soll so verdunkelt werden, daß sie nur noch einen senkrechten Lichtkegel nach unten wirft. Zu diesem Zweck kann eine Verdunklungsmanschette angelegt werden. Das bedeutet aber eine unnötige Energievernichtung. Richtiger ist es also, die 60-kerzige Birne zuvor durch eine solche geringerer Leistung oder aber durch eine Luftschutzlampe ohne besondere Abblendkappe zu ersetzen.

Im § 4 werden die Mittel zum Verdunkeln der Lichtaustrittsöffnungen aufgezählt. Dabei wird bestimmt, daß „die Verdunklungsvorrichtungen entweder ausreichend über die Ränder der Lichtaustrittsöffnungen überstehen oder durch sonst geeignete Mittel lichtdicht abschließen müssen“. Dies gilt insbesondere für Verdunklungsvorhänge und Rollos an Fenstern, bei denen also besonders darauf geachtet werden muß, daß nicht Licht an den Seiten austritt. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, daß der Verdunklungsvorhang an beiden Seiten des Fensterrahmens mittels Ringen eingehakt oder vermittels Reißbrettstiften befestigt oder mit Hilfe von Klappleisten fest angedrückt wird.

Neu ist, daß „der Anstrich der Glasscheiben von Lichtaustrittsöffnungen nur zulässig ist, wenn er lichtdicht ist und wenn das Verdunkeln durch die in Absatz 1 des § 4 angegebenen Mittel, wie Klapp- oder Rolläden, Vorhänge, Tafeln oder andere Vorrichtungen aus Blech, Holz, Gewebe, Pappe, Papier, Kunststoffen oder ähnlichen Werkstoffen, erhebliche technische Schwierigkeiten bereiten würde“. Dadurch soll erreicht werden, wie in Absatz 4 des angezogenen Paragraphen bestimmt, daß „die ausreichende Beleuchtung der Innenräume durch Tageslicht durch die Verdunklungsmittel nicht wesentlich beeinträchtigt wird“. Diese Bestimmung ist verständlich, sie soll verhindern, daß Lichtenergie verschwendet wird und womöglich, verursacht durch unzumutbare Verdunklungsmittel, die Helligkeit des Raumes so herabgesetzt wird, daß am Tage Licht gebrannt werden muß. Weiter bestimmt er, daß „Belüftungsmaßnahmen so durchzuführen sind, daß kein Licht ins Freie dringen kann“. Unnötig zu sagen, daß z. B. Wohnräume, die in der Regel keine besondere Lüftungsanlage besitzen, im Dunkeln nur gelüftet werden dürfen, wenn dadurch kein Lichtschein nach außen fällt. Das bedeutet also, daß in der Mehrzahl der Fälle nur gelüftet werden kann, wenn zuvor das Licht in dem betreffenden Zimmer ausgeschaltet oder durch Blaulicht ersetzt wird (z. B. Räume in Krankenanstalten, Schlafzimmer).

Noch eine wichtige Bestimmung bringt der § 4, die zwar nicht neu ist, aber hervorgehoben zu werden verdient, da gegen sie noch häufig verstoßen wird, nämlich, daß „bei Türen, die aus nicht mit LS.-Lampen beleuchteten Innenräumen unmittelbar ins Freie führen, durch Lichtschleusen zu verhindern ist, daß Licht beim Öffnen der Türen nach außen fällt“.

Endlich bestimmt der § 4 in Ziffer 7, daß „Lichterscheinungen bei Außenarbeiten (z. B. bei Schweißarbeiten) und bei industriellen Feuererscheinungen (z. B. bei Hochöfen, Kokereien usw.) entweder abzuschirmen oder durch andere, den betrieblichen Vorgängen angepaßte Mittel zu verdunkeln sind“.

§ 5 legt fest, wann und für welche Räume und Einrichtungen dunkelblaues Licht zu verwenden ist, so für Innenräume, deren Ausgänge unmittelbar ins Freie führen, z. B. Eingangshallen, Vorräume, Hauseingänge, Windfänge, Flure, Lichtschleusen usw. Blaue Lichtquellen im Freien müssen den Bestimmungen nach § 2, der den Grad der Verdunklung auf die Norm von 500 m Sicht festlegt, entsprechen und nach oben abgeschirmt sein.

Die Ausführungsbestimmungen regeln ferner die Lichtreklame und Schaufensterbeleuchtung. Jede Lichtreklame und Schaufensterbeleuchtung, auch außerhalb der Verdunklungszeit, sind verboten. Dagegen sind leuchtende Hinweisschriften zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Lichtspielhäusern in gewissem Umfange zugelassen, wobei Art sowie Beginn und Ende der Beleuchtung genau festgelegt sind, und zwar wird bestimmt, daß diese Hinweisschriften dunkelblaues Licht haben müssen und lediglich Angaben über Art und Namen des Betriebes aufweisen dürfen. Bei Theatern und Lichtspielhäusern darf außerdem der Titel der Darbietung angezeigt werden. Leuchtende Hin-

weisschriften sind bei Geschäften aller Art mit Geschäftsschluß zu löschen. Gaststätten müssen die Beleuchtung der Hinweisschriften zu Beginn der Polizeistunde ausschalten. Bei Theatern und Lichtspielhäusern muß die Ausschaltung bereits $\frac{1}{4}$ Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung erfolgen. Bei öffentlicher Luftwarnung oder Fliegeralarm sind alle Hinweisschriften sofort zu löschen.

Endlich sei noch die Bestimmung des § 7 erwähnt, in der festgelegt wird, daß „die Beleuchtung von öffentlichen Straßen, von Bahnen, Hafenanlagen, Wasserstraßen und Grundstücken aller Art außer Betrieb zu setzen ist“. Überall dort, wo eine Beleuchtung von Verkehrszeichen und sonstigen der Verkehrssicherheit dienenden Lichtquellen notwendig ist, gilt die Anordnung über die Sicherung des Straßenverkehrs und die Beleuchtung der Landfahrzeuge bei Dunkelheit und Fliegeralarm.

Wichtig ist, daß die nach § 7 der 8. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz angeordneten oder zugelassenen Verdunklungs erleichterungen, die z. Zt. ebenfalls übersichtlich neu gefaßt werden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt werden.

2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Erleichterung des Straßenverkehrs.

Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Erleichterung des Straßenverkehrs umfassen Bestimmungen über Anbringung von Richtleuchten, Kennzeichnung von Bordsteinen, Treppen und Hindernissen auf der Straße sowie Beleuchtung von Verkehrseinrichtungen.

Richtleuchten, die für die verkehrswichtigen Straßen, an wichtigen Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrspunkten und Gefahrenstellen vorgesehen sind, sollen so angeordnet sein, daß sie den Verlauf der Straßen einwandfrei kennzeichnen. Zur Kennzeichnung von Bordsteinen, Treppen usw. sind die Gemeinden gehalten, an verkehrswichtigen Stellen (Straßenkreuzungen, Übergängen u. a.) die waagerechten und senkrechten Flächen der Bordsteine etwa in der Breite der Gehwege mit Hinweisanstrichen zu versehen. Die Anstriche sind so auszuführen, daß etwa 50 cm lange Streifen mit gleichgroßen Zwischenräumen abwechseln. Bei Treppen im Freien sollen die Stufen mit einem in der Gehrichtung im Zickzack laufenden, etwa 15 cm breiten weißen Strich versehen werden. Häuserecken, Zäune, Masten, Laternenpfosten u. dgl. an Gefahrenpunkten, Straßenbiegungen und Uferstraßen sollen bis zur Höhe von etwa 1 m über dem Boden durch Hinweisanstriche kenntlich gemacht werden.

Weiter wird bestimmt, daß beleuchtete Verkehrszeichen und sonstige der Verkehrssicherheit dienende Lichtquellen, wie Signalanlagen, Verkehrsampeln, Verkehrssäulen, Schildkröten, Fernsprechkäuschen usw., soweit notwendig, in Betrieb zu lassen sind. Dabei sind sie aber so zu verdunkeln, daß sie nur in der verkehrsnotwendigen Blickrichtung sichtbar sind.

3. Beleuchtung der Landfahrzeuge.

a) Allgemeines.

Grundsätzlich sind bei allen Landfahrzeugen und deren Anhängern, d. h. also bei Kraftfahr-

zeugen, Straßenbahnen, nicht reichseigenen Eisenbahnen, Fahrrädern, Fuhrwerken und Handwagen, Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen.

In Bewegung befindliche Landfahrzeuge und deren Anhänger müssen bei Dunkelheit unter Beachtung der Verdunklungsvorschriften beleuchtet sein. Für nicht in Bewegung befindliche Landfahrzeuge gilt grundsätzlich das gleiche, jedoch mit gewissen Ausnahmen. So ist bei Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, die sich nicht in Bewegung befinden, die Fahrbahnbeleuchtung, nämlich Fernlicht, Abblendlicht und Tarnscheinwerfer, auszuschalten. Die Pflicht zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung der Kraftfahrzeuge bleibt dabei unberührt.

Eine Beleuchtung der Fahrzeuge ist nicht erforderlich auf Parkplätzen, die räumlich abgegrenzt und als solche kenntlich gemacht sind oder außerhalb der Fahrbahnen öffentlicher Straßen liegen.

Krafträder, Fahrräder, Handwagen unter einem Meter Breite, Handschlitten sowie Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszweck dienen, brauchen ebenfalls nicht beleuchtet zu sein, wenn sie außerhalb der Fahrbahn so abgestellt sind, daß sie den Verkehr nicht gefährden oder behindern.

b) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger.

Bei Kraftfahrzeugen müssen die Hauptscheinwerfer, sofern sie nicht mit zugelassenen Tarnblenden versehen sind, lichtdicht so abgedeckt werden, daß nur ein formfester, waagerechter, 5 bis 8 cm langer und 1 cm breiter Schlitz in der Mitte der Abschlussscheibe das Licht austreten läßt. Der Schlitz muß mit einer mindestens 8 cm langen Schute so abgeschirmt sein, daß kein Licht nach oben austreten kann.

Alle übrigen Scheinwerfer (Nebellampen, Suchscheinwerfer usw.) müssen durch Entfernen der Glühlampen außer Betrieb gesetzt werden. Ausgenommen sind hiervon Lampen zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten hinter land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen. Diese Lampen müssen aber entsprechend den Bestimmungen verdunkelt sein.

Für die Benutzung der Nebellampen können die örtlichen Luftschutzleiter in Gegenden mit besonders starken Nebelbildungen Ausnahmen zulassen, wenn hierfür eine zwingende Notwendigkeit zur sicheren Durchführung des Verkehrs besteht.

Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Fern- oder das Abblendlicht der ordnungsmäßig verdunkelten Hauptscheinwerfer zur Beleuchtung der Fahrbahn benutzt werden. Innerhalb geschlossener Ortschaften darf nur das Abblendlicht benutzt werden, bei Vorhandensein eines Tarnscheinwerfers jedoch nur dieser.

Die Helligkeit der seitlichen Begrenzungslampen, der Freilampen von Droschken u. a. sowie der Schlußlichter ist in geeigneter Weise so herabzusetzen, daß die Lichtquelle bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 200 m noch sichtbar, aus einer Entfernung von 500 m jedoch nicht mehr wahrnehmbar ist.

Für die Beleuchtung der hinteren

Kennzeichen ist blaues Licht zu verwenden. Dabei muß das Kennzeichen bei Dunkelheit unter einem Aufblickwinkel von etwa 90° für ein normalsichtiges Auge bei einer Schrifthöhe von 75 mm auf eine Entfernung von mindestens 10 m (bei einer Schrifthöhe von 45 mm auf eine Entfernung von mindestens 6 m und bei einer Schrifthöhe von 35 mm auf eine Entfernung von mindestens 5 m) noch deutlich lesbar sein. Die Helligkeit der Fahrtrichtungsanzeiger ist ebenfalls, z. B. durch Färben der Glühlampen, so herabzusetzen, daß sie bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 150 m sichtbar sind.

Bremssichter müssen z. B. durch schwarzen Anstrich der Abschlussscheibe lichtdicht so abgedeckt werden, daß nur ein waagerechter, höchstens 1 cm breiter Schlitz in der Höhe der Glühlampe das Licht austreten läßt.

Für die Innenbeleuchtung der Fahrzeuge darf nur dunkelblaues Licht verwendet werden, es sei denn, daß an den Fenstern und Türen lichtdicht abschließende Vorhänge vorhanden sind und es sich dabei um Fahrzeuge handelt, in denen während der Verdunklung gearbeitet werden muß.

c) Fahrräder.

Fahrradlampen müssen lichtdicht so abgedeckt werden, daß nur ein waagerechter, etwa 1 cm breiter Schlitz in der Mitte der Abschlussscheibe das Licht austreten läßt. Ferner sind die Lampen nach oben hin so abzuschirmen, daß unmittelbares Licht zur Beleuchtung der Fahrbahn nur unterhalb der Waagerechten austreten kann. Wichtig ist, daß die Lampen bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 200 m noch sichtbar, aus einer Entfernung von 500 m jedoch nicht mehr wahrnehmbar sein dürfen. Für die Schlußlichter gelten hinsichtlich der Helligkeit dieselben Bestimmungen. Nicht verdunkelt zu werden brauchen die elektrischen Schlußlichter der Fahrräder, wenn sie das Prüfzeichen „PTR“ der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt tragen und mit einer Glühlampe 6 V/0,04 A ausgerüstet sind.

d) Fuhrwerke und Handwagen.

Fuhrwerke und Handwagen über 1 m Breite müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine weiße oder schwach gelbe Lampe führen. Diese muß an oder unter dem Fahrzeug links so angebracht werden, daß durch die Lampe das Fahrzeug nach vorn und rückwärts als solches erkennbar gemacht wird. Hinsichtlich der Helligkeit gilt dasselbe wie für Fahrräder, nämlich, daß das Licht bis zu einer Entfernung von 200 m noch sichtbar und aus einer Entfernung von 500 m nicht mehr wahrnehmbar sein darf.

4. Straßenbahnen und nicht reichseigene Eisenbahnen.

Für diese gelten grundsätzlich dieselben Verdunklungsbestimmungen wie für die übrigen Fahrzeuge. So sind z. B. die Scheinwerfer nach oben so abzuschirmen und in ihrer Lichtwirkung so herabzusetzen, daß direktes Licht zur Beleuchtung der Fahrbahn nur in der verkehrstechnisch notwendigen Blickrichtung sichtbar ist. Die Scheinwerfer müssen blendfrei sein. Auch für ihre Helligkeit gilt die Bestimmung,

daß sie aus einer Entfernung von 200 m bei klarer Sicht noch sichtbar und aus einer Entfernung von 500 m nicht mehr wahrnehmbar sein dürfen.

Das gleiche gilt für den Lichtschein der Außenbeleuchtung, wie z. B. Schlußlichter, Fahrtrichtungsanzeiger, Trittstufenbeleuchtung usw.

Jeder Zug soll rotes Schlußlicht führen. Für die Innenbeleuchtung ist weißes Licht zu verwenden.

Die Fenster der Straßenbahnwagen sind mit lichtdichten und lichtdicht abschließenden Vorhängen zu verdunkeln. Damit fällt in Zukunft der vielfach als lästig empfundene Verdunklungsanstrich der Fenster der Straßenbahnen fort. Wenn Verdunklungseinrichtungen nicht vorhanden sind, so sind die seitlichen Wagenlampen durch Schwarzlack oder durch Abdeckkappen und die mittleren Wagenlampen durch Kappen mit seitlichen Einschnitten abzudecken.

Für Hoch- und Untergrundbahnwagen kann der Reichsverkehrsminister Abweichungen zulassen.

Für die nicht reichseigenen Eisenbahnen, besonders die elektrisch betriebenen, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, soweit nicht vom Reichsverkehrsminister Abweichungen zugelassen werden.

5. Verhalten bei Fliegeralarm.

Das gesamte Wirtschafts- und Verkehrsleben hat auch während der Dunkelheit bei „Öffentlicher Luftwarnung“ (ÖLW) weiterzugehen und ist bei „Vorentwarnung“ (VLz) sofort wieder aufzunehmen. Bei Fliegeralarm ruht der gesamte Verkehr, in frontnahen Gebieten jedoch erst bei dem Signal „Akute Luftgefahr“.

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind bei Fliegeralarm die Fahrzeuge so abzustellen, daß die freie Durchfahrt nicht behindert wird (möglichst auf freien Plätzen). Dabei gelten die bestehenden Parkverbote nicht.

Dagegen ist jedoch das Abstellen von Fahrzeugen verboten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen, in scharfen Straßenkrümmungen, an Straßenkreuzungen und -einschnitten, an Brücken, vor Grundstücksein- und -ausfahrten, vor Eingängen zu öffentlichen Luftschutzräumen, Luftschutzbunkern, Lazaretten, Krankenhäusern usw., kurz überall da, wo das Fahrzeug den Verkehr stören kann.

Die Zugänge zu Hydranten und sonstigen Wasserentnahmestellen dürfen nicht behindert werden.

Mit Tieren bespannte Fahrzeuge und Tiertransporte sollen, soweit Notunterkünfte nicht erreicht werden können, möglichst in Seitenstraßen einbiegen. Dabei sind die Zugtiere auszuspannen und kurz und fest anzubinden. Der Zugang zu Wasserentnahmestellen muß frei bleiben.

Kleine Fahrzeuge, wie Fahrräder, Handwagen usw., sind von der Fahrbahn zu entfernen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist bei Fliegeralarm der Fahrzeugverkehr zulässig, soweit es die jeweiligen Umstände und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Bei unmittelbar drohendem Luftangriff sind jedoch auch diese Fahrzeuge abzustellen.

Bei Straßenbahnen wird die gesamte Fahrleitung auf der Strecke 5 Minuten nach Eintönen des Fliegeralarms und in frontnahen Gebieten unmittelbar nach dem Signal „Akute Luftgefahr“ spannungslos gemacht.

Wenn sich Straßenbahnwagen bei Fliegeralarm in der Nähe von öffentlichen Luftschutzräumen befinden, so sind sie unverzüglich stillzusetzen. Ist ein öffentlicher Luftschutzraum nicht in der Nähe, so sind die Straßenbahnwagen mit den Fahrgästen möglichst bis zum nächsten Luftschutzraum weiterzufahren.

Die Fahrer und Schaffner müssen über die Lage der öffentlichen Luftschutzräume an ihrer Fahrstrecke unterrichtet sein.

Nach Kennzeichnung des stillstehenden Zuges oder Wagens mittels Warnbeleuchtung begeben sich Fahrer, Schaffner und Fahrgäste in den nächsten öffentlichen Luftschutzraum. Falls Straßenbahnwagen vom Fliegeralarm im unbebauten Gelände betroffen werden und nicht bis in die Nähe von öffentlichen Luftschutzräumen gefahren werden können, bleiben die Fahrgäste, sofern bessere Deckungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden sind, zweckmäßig in den Wagen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen die Straßenbahnen während des Fliegeralarms verkehren, soweit es die jeweiligen Umstände und die örtlichen Verhältnisse zulassen. Bei unmittelbar drohendem Luftangriff sind jedoch die Fahrzeuge stillzusetzen.

Für die reichseigenen Eisenbahnen gelten die Bestimmungen sinngemäß.

VII. Brandschutz

Feuerlöschteiche bei Frost

Bei eintretendem Frost ist es erforderlich, das Einfrieren der Feuerlöschteiche zu verhindern.

Um für den Bedarfsfall eine eisfreie Entnahmestelle zu erhalten, hat sich das Einfrierenlassen einer Holztonne am Rande des Teiches bewährt. Die Tonne ist zweckmäßig mit Laub, Stroh oder Holz zu füllen. Der Tonnenboden muß so tief in das Wasser eingelassen sein, daß er auch bei starkem Frost noch unterhalb der zu erwartenden Eisdecke abschließt und im Bedarfsfall rasch eingeschlagen werden kann.

Nachdem Schnee gefallen und die erste tragfähige Eisdecke gebildet ist, kann auch durch Aufbringen einer gleichmäßigen Schneeschicht von mindestens $\frac{1}{2}$ m Höhe auf einen Teil der Eisfläche die Bildung einer dickeren Eisschicht verhindert werden.

Bei fehlendem Schnee dagegen kann folgendes Verfahren angewendet werden: Nach Bildung einer geschlossenen Eisdecke wird durch Besprengen mit Wasser eine ausreichende Stärke herbeigeführt, um späteren Bruch zu verhindern. Hiernach wird die vorhandene Wassermenge durch Entnahme soweit verringert, daß ein Luftpolster von etwa 15 cm Dicke zwischen Eis- und Wasserschicht entsteht. Durch diesen Luftraum wird eine weitere Eisbildung erschwert. Bei größeren Teichen ist die Eisdecke in der Mitte durch Pfosten zu unterstützen, die zweckmäßig während der Herstellung oder nach Entleerung der Teiche einzubauen sind.

Bei Bitumenteichen empfiehlt sich das vorgenannte Verfahren nicht, da die Teiche bei Eis-

bruch an den Rändern beschädigt und undicht werden. Zum Enteisen der Ränder von Bitumenteichen hat sich vor allem das Einlassen von Balken in $\frac{1}{2}$ bis 1 m Entfernung von den Rändern und das tägliche Schlagen auf die Balken zum Zerbrechen der entstandenen Eisschicht bewährt. Die Balken müssen durch Ketten oder Taue in der gewünschten Lage festgehalten werden. In gleicher Weise kann das Enteisen durch Belegen der Teichränder mit $\frac{1}{2}$ m breiten Faschinen erreicht werden.

VIII. Baulicher Luftschutz

Splitterschutzzellen

Der Reichsminister der Luftfahrt
Az. 41 L 42.12 (Chef d. Luftf./L.In. 13/3 II C b)

St.Qu., den 10. Dezember 1944.

Bezug: Erl. DRdLuObdL. — Az. 41 L 42.12
Nr. 22 136/43 (L.In. 13/3 II C a) v. 12. 11. 1943.

Die mit obigem Bezugerlaß bekanntgegebenen „Richtlinien für den Bau von Splitterschutzzellen und -schränken“ — Fassung September 1943 — erhalten auf Grund von Erfahrungen aus Luftangriffen und von Versuchsergebnissen folgende Zusätze:

Zu Ziffer 2:

„Splitterschutzzellen sind möglichst über Erdgleiche anzuordnen und mit Erde im Neigungsverhältnis 1 : 2 bis zum oberen Deckelrand anzuböschern. Die Sehschlitze müssen, in der Erdanböschung ausgespart werden.“

Zu Ziffer 6:

„Da der Deckel der Splitterschutzzelle der Zerknallwirkung besonders stark ausgesetzt ist, sind Zelle und Deckel in einem Arbeitsgang zu betonieren und durch Eisen zu verankern. Die äußere Form der Zelle muß möglichst abgerundet sein.“

Es wird gebeten, obige Forderungen bei Bauanweisungen künftig zu berücksichtigen.

I. A.: Otto.

Personal- und Sachkosten für Planung und Bearbeitung baulicher LS.-Maßnahmen

Der Reichsminister der Luftfahrt
Az. 4 1L 50 Nr. 21 485/43 II Ang.
(Chef d. Luftf./L.In. 13/3 II Ba)

St.Qu., den 27. Dezember 1944.

Bezug: DRdLuObdL. — Az. 41 L 50 Nr. 21485/43 —
(L.In. 13/3 II Ba) — vom 24. 8. 1943.

Zur Klärung der Frage, ob die Architektengebühr bei LS.-Baumaßnahmen des gas-, splitter- und trümmersichereren Ausbaues von LS.-Räumen nach der Gesamtherstellungssumme oder nach der Einzelherstellungssumme abzurechnen ist, wird bestimmt, daß derartige Aufträge grundsätzlich nach der Einzelherstellungssumme abzurechnen sind.

Diese Regelung tritt für alle noch nicht abgeschlossenen Architektenverträge in Kraft. Anderslautende Verträge, die bereits abgeschlossen waren, behalten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag: Otto.

Stillegung von Bauvorhaben und Umsetzung von Arbeitskräften

Der Reichsminister
für Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/A Bau-OT - 212 - 48/44

Berlin, den 6. November 1944.

Zur Sicherung kriegsentscheidender Baumaßnahmen hatte mein Amt Bau-OT im Einvernehmen mit der „Zentralen Planung“, die zu den Programmvor schlägen die Bedarfsträger gehört hat, ein auf die

vorhandene Baukapazität abgestimmtes Mindestbauprogramm aufgestellt.

Erhebliche Veränderungen der Programmgrundlagen haben mich veranlaßt, Verlagerungen und Kürzungen im Mindestbauprogramm persönlich anzunehmen. Auch dieses Bauprogramm kann aber nur durchgeführt werden, wenn die für seine Durchführung allein verantwortlichen OT-Einsatzgruppenleiter das ausschließliche Verfügungsrecht über die Baukapazität ihres Bereichs haben. Die Lage erfordert, daß sämtliche Beteiligten, vor allem die Bedarfsträger, ihre Maßnahmen nach dieser Regelung ausrichten und keinerlei Ausnahmen anstreben.

Allen Ämtern und Dienststellen meines Ministeriums gebe ich auf, der Einhaltung dieser Anordnung ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Speer.

XII. Ausbildungswesen und Verschiedenes

Luftschutzfilme

„Erst löschen, dann retten“ und „Die Sicherung des Luftschutzraumes.“

Es sind zwei Luftschutzfilme hergestellt, von denen der eine das Thema „Erst löschen, dann retten“ behandelt, in welchem auch auf die Bedeutung der nachbarlichen Hilfe hingewiesen wird.

Der zweite Film behandelt „die Sicherung des Luftschutzraumes“. Er weist in unterhaltender Form auf die Notwendigkeit einer sachgemäßen Abstützung der Decken hin und zeigt, wie mit einfachen Mitteln der Luftschutzraum hergerichtet und gegen Rauch und Qualm abgedichtet wird.

Beide Filme werden mit je einem Spielfilm gekoppelt und laufen an den deutschen Lichtspieltheatern an.

BEMERKENSWERTE GERICHTSURTEILE

Bestrafung

eines hartnäckigen Verdunklungssünders.

Mit einem besonders schwerwiegenden Fall der Übertretung der Verdunklungsvorschriften hatte sich kürzlich ein Amtsgericht in Berlin zu befassen. Der Angeklagte T. hatte zweimal während eines Fliegeralarms aus dem geöffneten Fenster eines Zimmers seiner Wohnung Licht heraus scheinen lassen, ohne sich um die Zurufe von Nachbarn zu kümmern. Im ersten Falle mußte schließlich der Luftschutztruppführer in die Wohnung eindringen und das Licht durch Heraus schrauben der Sicherungen löschen, im zweiten Falle konnte sich der Angeklagte erst auf sehr energische Ermahnungen der Hausbewohner dazu entschließen, selbst das Licht auszuschalten!

In der Gerichtsverhandlung gab der Angeklagte die Vorfälle zu. Er versuchte jedoch, sich im ersten Falle damit herauszureden, daß er den Alarm überhört hätte; die Verdunklung in seiner Wohnung sei Angelegenheit seiner Familienangehörigen, die offenbar übersehen hätten, daß er in seinem Zimmer noch Licht gebrannt hätte. Im zweiten Falle sei er nach der Vorentwarnung in seine Wohnung gegangen und habe Licht eingeschaltet, ohne zu bemerken, daß durch Feindeinwirkung die Verdunklungsvorrichtung zerstört worden sei.

Diese Einwendungen konnten ihn jedoch in keiner Weise entlasten. Das Urteil lautete daher auf zwei Monate Gefängnis.